



Wichtige Informationen zum Krankengeld

Bei langwierigen Arbeitsunfähigkeiten lässt Sie die Schwenninger nicht im Stich. Wir übernehmen den Verdienstausfall, wenn die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber beendet ist. Welche Regelungen dafür gelten, erfahren Sie in diesem Infoblatt!

Wir informieren Sie über:

- Ihren Anspruch auf Krankengeld
- die Regelungen zur Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit
- den Beginn des Krankengeldes
- die Krankengeldberechnung und Krankengeldhöhe
- Beiträge während des Krankengeldbezugs
- Ruhen und Wegfall des Krankengeldes
- die Dauer des Krankengeldbezuges
- die Zahlungsweise und die Bescheinigung für die Auszahlung des Krankengeldes
- weitere besondere Regelungen

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an – wir helfen Ihnen gerne weiter!

Anspruch auf Krankengeld

...haben insbesondere Arbeitnehmer (pflicht- oder freiwillig versichert) und Bezieher von Arbeitslosengeld I. Je nach Wahl des Versicherungsumfanges können auch Selbständige Krankengeld erhalten.

Versicherte, die bei Krankheit in der Regel keinen Einkommensverlust haben, erhalten kein Krankengeld, z.B. Studenten, Praktikanten und mitversicherte Familienangehörige.

Mitteilung der Arbeitsunfähigkeit

Arbeitnehmer müssen ihren Arbeitgeber unverzüglich über eine Arbeitsunfähigkeit informieren. Das Gleiche gilt für Arbeitslose gegenüber der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber (bzw. der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter) umgehend senden. **Die Bescheinigung mit Angabe der Diagnose muss innerhalb einer Woche bei der Krankenkasse gemeldet werden.**

Krankengeld ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit

Krankengeld wird in der Regel ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit gezahlt. Vorher ist der Arbeitgeber verpflichtet, für 6 Wochen das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen. Von dieser Regelung gibt es zwei Ausnahmen:

- In den ersten 4 Wochen einer neuen Beschäftigung ist der Arbeitgeber nicht zur Entgeltfortzahlung bei Krankheit verpflichtet.
- Sind Arbeitnehmer mehrfach wegen der gleichen Krankheit innerhalb bestimmter Zeiträume arbeitsunfähig, werden diese Zeiten für den Anspruch auf 6 Wochen zusammengerechnet.

In beiden Fällen zahlt die Krankenkasse dann entsprechend früher Krankengeld.

Bezieher von Arbeitslosengeld I haben immer einen Anspruch auf Weiterzahlung der Leistung für 6 Wochen. Etwas anderes gilt nur, wenn der Höchstanspruch auf das Arbeitslosengeld bereits vorher enden sollte.

Krankengeldbeginn

Der Anspruch auf Krankengeld beginnt erst am Tag der ärztlichen Feststellung, auch wenn der Beginn rückwirkend bescheinigt wird. Diese Regelung ist für Arbeitnehmer dann von Bedeutung, wenn gegenüber dem Arbeitgeber kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung mehr besteht. Für ggf. rückwirkend bescheinigte Tage kann dann auch kein Krankengeld gezahlt werden, so dass ein Einkommensverlust entsteht.

Bei einer Krankenhausbehandlung beginnt der Anspruch immer mit dem Tag der Aufnahme.

Krankengeldberechnung und Krankengeldhöhe

Das Krankengeld orientiert sich an dem regelmäßigen Arbeitsentgelt des letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraumes vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit (Bemessungszeitraum). Dies ist überwiegend der Kalendermonat vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Bei schwankendem Entgelt oder bei regelmäßig bezahlten Überstunden werden für die Berechnung die letzten 3 Kalendermonate zu Grunde gelegt.

Das Bruttokrankengeld beträgt 70% vom Bruttoverdienst, jedoch nicht mehr als 90% vom Nettoverdienst. Das Krankengeld wird bis zu einem Höchstwert berücksichtigt, der jährlich angepasst wird.

Das kalendertägliche Höchstkrankengeld beträgt 2019 105,88 Euro.

Berechnungsbeispiel:

- Monatliches Bruttoentgelt 3.000,00 Euro (:30 Tage) 100,00 Euro
- Monatliches Nettoentgelt 2.100,00 Euro (:30 Tage) 70,00 Euro
- Das Krankengeld beträgt 70% von 100,00 Euro 70,00 Euro
- höchstens aber 90% des Nettoentgeltes 63,00 Euro

Einmalzahlungen, z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, werden bei der Krankengeldberechnung ebenfalls berücksichtigt. Hierdurch kann eine Aufstockung bis höchstens zum Nettoentgelt erfolgen. In dem Beispiel kann sich der Betrag des Krankengeldes von 63 Euro bis auf maximal 70 Euro erhöhen.

Bei Beziehen von Arbeitslosengeld I wird das Krankengeld in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt.

Beiträge während des Krankengeldbezugs

Während der Zahlung von Krankengeld bleibt Ihr Krankenversicherungsschutz beitragsfrei erhalten. Arbeitnehmer haben allerdings anteilig Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zu entrichten. Die Differenz zum Gesamtbeitrag zahlt die Krankenkasse zusätzlich zum Bruttokrankengeld als Leistung für die Versicherten.

Beispiel (Beitragssätze 2019):

- Bruttokrankengeld 63,00 Euro
- Beitrag Rentenversicherung (9,3%) 5,86 Euro
- Beitrag Arbeitslosenversicherung (1,25%) 0,79 Euro
- Beitrag Pflegeversicherung ohne Kinderzuschlag (1,525%) 0,96 Euro
- Nettokrankengeld (tatsächlicher Zahlungsbetrag) 55,39 Euro

Bei Beziehen von Arbeitslosengeld I werden die Beiträge vollständig von der Krankenkasse übernommen.

Ruhen und Wegfall des Krankengeldes

Das Krankengeld ruht unter anderem,

- wenn Arbeitsentgelt gezahlt wird.
- wenn Selbständige während der Arbeitsunfähigkeit weiterhin Arbeitseinkommen erzielen.
- für Zeiten, für die Anspruch auf Mutterschaftsgeld besteht.
- wenn ein Anspruch auf Verletztengeld, Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld besteht.
- für Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder während einer Sperrzeit.
- bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit.
- während der Freistellungsphase einer Altersteilzeit.

Die Bewilligung einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsminderung während des Krankengeldbezuges führt zum Wegfall oder zur Kürzung des Krankengeldes.

Dauer des Krankengeldbezuges

Bei durchgehender Arbeitsunfähigkeit kann Krankengeld längstens für 78 Wochen gezahlt werden. Dieser Anspruch verlängert sich nicht, wenn neue Diagnosen hinzutreten. Innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren werden Arbeitsunfähigkeitszeiten zusammengerechnet, wenn sie von der gleichen Erkrankung oder Erkrankungen, die in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, verursacht werden. Auf den Anspruch von 78 Wochen werden auch bestimmte Zeiten angerechnet, für die tatsächlich kein Krankengeld gezahlt wurde. Hierzu gehören insbesondere die Zeiten der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Zeiten einer Rehabilitationsmaßnahme, für die der Rentenversicherungsträger Übergangsgeld zahlt.

Zahlungsweise/Bescheinigung

Das Krankengeld wird grundsätzlich für die tatsächlichen Kalendertage gezahlt. Besteht ein Anspruch für einen vollen Kalendermonat, wird dieser immer mit 30 Tagen gerechnet.

Der behandelnde Arzt stellt auch während des Krankengeldbezugs weiter Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen aus.

Das Krankengeld kann immer bis zum Tag der ärztlichen Vorstellung ausgezahlt werden. Auf der Bescheinigung gibt der Arzt auch einen Zeitpunkt an, bis zu dem voraussichtlich weiter Arbeitsunfähigkeit bestehen wird. Eine Auszahlung bis zu diesem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt ist leider nicht möglich.

Die Arbeitsunfähigkeits-Folgebescheinigung muss der behandelnde Arzt spätestens am nächsten Werktag nach dem letzten Tag der vorhergehenden Bescheinigung ausstellen. Ansonsten können Lücken im Nachweis der Arbeitsunfähigkeit entstehen, die zu einem Ruhen bzw. Wegfall des Krankengeldes führen können. Samstage gelten dabei nicht als Werktage. Wurde zuletzt Arbeitsunfähigkeit bis zum Freitag bestätigt, reicht es aus, wenn der Arzt die neue Folgebescheinigung am folgenden Montag ausstellt.

Besondere Regelungen

Wir können an dieser Stelle nur die am häufigsten vorkommenden Fragen beantworten. Daneben gibt es noch Sonderregelungen für bestimmte Personengruppen, z.B. Künstler, Seeleute, oder beim Bezug von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld.

Wichtiger Hinweis: Dieses Infoblatt dient als Überblick zum Thema Krankengeld. Rechtsverbindlich sind Gesetz und Satzung.

Weiterführende Infos finden Sie unter:

www.die-schwenninger.de

Haben Sie noch Fragen?

Dann rufen Sie uns einfach an – unser Service-Team freut sich unter Telefon 0800 3755 3755 5 (kostenfrei für Mobilfunk/Festnetz) auf Ihren Anruf.

Stand: 19.07.2019